

Gebührensatzung Sporthallen und Sportplätze

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.07.1991 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Den auf Landessportebene und im Kreissportbund organisierten stadtangehörigen Vereinen und den anerkannt jugendpflegerische Arbeit leistenden städtischen Jugendvereinigungen stehen die Sporthallen und Sportplätze der Stadt Coswig (Anhalt) unentgeltlich zu Trainings- und Wettkampfwzwecken zur Verfügung, wenn der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren mindestens 20 % der Gesamtmitgliederzahl des Vereins beträgt.

Die Durchführung des Übungsbetriebes ist in angemessener Gruppenstärke mit sportlicher Zielsetzung unter Anleitung eines Übungsleiters bzw. Trainers zu gewährleisten. Für sportliche Aktivitäten der sich in Trägerschaft der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Schulen wird kein Entgelt erhoben.

Von allen anderen Nutzern ist folgendes Entgelt zu erheben:

1. Sporthallen

- Stadtsporthalle 28,00 DM / 14,00 EUR / Std.
- Jahnturnhalle 20,00 DM / 10,00 EUR / Std.

2. Sportplätze

- Großspielfeld (Rasen) 18,00 DM / 9,00 EUR / Std.
- Sportanlage Lerchenfeld 12,00 DM / 6,00 EUR / Std.
- Großspielfeld (Schlacke) 10,00 DM / 5,00 EUR / Std.
- Kleinspielfeld (Rasen) 8,00 DM / 4,00 EUR / Std.

3. An Wochenenden und bei Feiertagsnutzungen mit Personalstellung durch die Stadtverwaltung erhöhen sich die aufgeführten Entgelte um je 5,00 DM/Std. / 2,50 EUR/Std.
4. Wird bei Veranstaltungen und Wettkämpfen Eintrittsgeld erhoben, sind für die Bereitstellung der o. g. Sportstätten als Entgelt 10 % der Brutto-Einnahmen bei einer Mindesteinnahme in Höhe von 200,00 DM / 102,00 EUR zu entrichten.
5. Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.
6. Benutzungsentgelt Sporthallen und –plätze

Sportstätte	Nutzungsentgelt		Flächenvermietung an verkaufendes Gewerbe
	Betrag/h	e.V. 25%	je laufender Meter
Stadtsporthalle	28,00 DM/14,00 EUR	7,00 DM/4,00 EUR	15,00 DM/8,00 EUR
Jahnsporthalle EUR	20,00 DM/10,00 EUR	5,00 DM/3,00 EUR	10,00 DM/5,00 EUR
Sportanlage Lerchenfeld	12,00 DM/ 6,00 EUR	4,00 DM/2,00 EUR	10,00 DM/5,00 EUR
Großspielfeld Rasen	18,00 DM/ 9,00 EUR	4,50 DM/2,00 EUR	10,00 DM/5,00 EUR
Großspielfeld Schlacke	10,00 DM/ 5,00 EUR	2,50 DM/1,00 EUR	10,00 DM/5,00 EUR
Kleinspielfeld Rasen	8,00 DM/ 4,00 EUR	2,00 DM/1,00 EUR	10,00 DM/5,00 EUR

Die Gebührensatzung Sporthallen und Sportplätze Coswig (Anhalt) tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst ab 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung für die Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen der Stadt Coswig (Anhalt) vom 12.06.1997, Beschluss 77/95-2, außer Kraft.

Coswig (Anhalt), 13.09.2001

Berlin
Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.